



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB

in der Ortsgemeinde Osann-Monzel

Bezeichnung:

**Vorkaufsrechtssatzung erweiterte Ortskerne und
potentielle Bau- und Gewerbeflächen Osann-Monzel**

vom 12.09.2024



Präambel

In Folge der demographischen Entwicklung und des Strukturwandels droht sich in der Gemeinde ein nicht unerheblicher Leerstand sowie ein baulicher Verfall von Wohngebäuden einzustellen. Weiterhin stehen dem freien Markt keinerlei Bau- und Gewerbegrundstücke zur Verfügung, die die Ortsgemeinde anbieten kann. Zur Sicherung einer geordneten innerörtlichen städtebaulichen Entwicklung, der Gewerbebaulandentwicklung sowie der Wohnbaulandentwicklung erlässt die Ortsgemeinde Osann-Monzel aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht.

§ 1 Zweck der Satzung

Im erweiterten Bereich der Ortskerne beabsichtigt die Ortsgemeinde innerörtliche städtebauliche Maßnahmen zur Neustrukturierung, Attraktivierung und Sanierung sowie zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Weiterhin soll eine Gewerbebaulandentwicklung sowie eine Wohnbaulandentwicklung ermöglicht werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst alle Flurstücke innerhalb der nachfolgend genannten Flure:

Gemarkung Osann:

Flur 19, 20 und 21

sowie Flur 22 (hier: Flurstücke 79, 82, 80/1, 83, 84/3, 84/4, 85/2, 85/4, 86)

sowie Flur 12 (hier: Flurstücke 53, 54, 55, 56, 76, 77, 78, 79, 86, 87, 8, 89, 90, 91, 92)

Gemarkung Monzel:

Flur 15, 21 und 22

sowie Flur 9 (hier: Flurstücke 39, 40/1, 40/2, 40/3)

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich zudem aus den dieser Satzung beigefügten Lageplänen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

Nach Inkrafttreten der Satzung durch Teilung oder Zusammenlegung neu entstehende Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung unterliegen ebenfalls der Satzung.



§ 3 Vorkaufsrecht

An den im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Flurstücken steht der Ortsgemeinde Osann-Monzel zur Sicherung einer geordneten innerörtlichen städtebaulichen Entwicklung, der Gewerbebaulandentwicklung sowie der Wohnbaulandentwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osann-Monzel, den 12. September 2024


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister



Ortsrecht Osann-Monzel

Satzung besonderes Vorkaufsrecht

